



AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz

Jahrgang 28

Nordhausen, den 14.03.2018

Nr. 3/2018

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 13: Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2018 (Vorlage 6/3673); Hier: Anhörung der Einwohner der Gemeinden Buchholz, Harztor, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz sowie der Stadt Nordhausen		1
Nr. 14: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“		2
Nr. 15: Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2 in 99768 Harztor OT Niedersachswerfen: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 05.12.2017		3

Nr. 13

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) sowie Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21. Februar 2018 (Vorlage 6/3673); Hier: Anhörung der Einwohner der Gemeinden Buchholz, Harztor, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz sowie der Stadt Nordhausen

Die Einwohner der Gemeinden Buchholz, Harztor Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz sowie der Stadt Nordhausen werden zum Ablauf des Anhörungsverfahrens zum Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2018 wie folgt unterrichtet:

In dem zur Anhörung vorgelegten Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 6/5308) wird für den Landkreis Nordhausen folgendes vorgeschlagen: die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ bestehend aus den Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt Harz, ebenso wie die Auflösung der Gemeinden Buchholz, Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Harzungen, Herrmannsacker und Neustadt/Harz werden in das Gebiet der Gemeinde Harztor eingegliedert. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde Buchholz wird in das Gebiet der Stadt Nordhausen eingegliedert.

Die ausführliche Begründung zu der vorgesehenen Strukturänderung ist dem zur Einsichtnahme ausgelegten Gesetzentwurf nebst der dazu gehörigen Gesetzesbegründung (Anhörungsunterlagen) zu entnehmen.

Das Landratsamt des Landkreises Nordhausen führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu der im o. g. Gesetzentwurf vorgesehenen Strukturänderung, die sein Gebiet betrifft, ein schriftliches Anhörungsverfahren der beteiligten Gemeinden, der Stadt Nordhausen sowie der betroffenen Einwohner durch. Es findet vom **23. März bis zum 25. April 2018** statt.

Die Anhörung ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens, weil es unerlässlich ist, dass der Gesetzgeber die Meinung der durch die von ihm durchzuführenden Maßnahmen betroffenen Gemeinden und ihrer Einwohner - dies sind alle Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ - sowie der Stadt Nordhausen kennt und in seine Entscheidung einbezieht. Den beteiligten Gemeinden und ihren Einwohnern, die in den unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen, sowie der Stadt Nordhausen wird daher Gelegenheit gegeben, zu der im beigefügten Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Anhörungsunterlagen sind von den oben genannten betroffenen Gemeinden vom 23. März 2018 an zur Einsichtnahme für die Einwohner auszulegen. Die Gemeinden und die Verwaltungsgemeinschaft wurden aufgefordert, die Orte und Zeiten der Einsichtnahmemöglichkeit in den von der Neugliederung betroffenen Kommunen ortsüblich vor dem 23. März 2018 öffentlich bekannt zu geben.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Anhörungsunterlagen besteht im Zeitraum vom 23. März 2018 bis zum für die Einwohner der oben genannten Gemeinden darüber hinaus im Landratsamt Nordhausen in bzw. zu den unten genannten Räumen und Zeiten.

Verwaltungsgebäude, Grimmelallee 23, Nordhausen, Foyerraum

Montag	07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten können die Anhörungsunterlagen nach telefonischer Absprache mit der Kommunalaufsicht (Tel.: 03631 911-296) in den Räumen der Kommunalaufsicht, Verwaltungsgebäude Grimmelallee 23, Nordhausen (Zimmer EG 011) eingesehen werden.

Eventuelle Stellungnahmen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens 30/082.6-3/2018 an das **Landratsamt des Landkreises Nordhausen, Kommunalaufsicht, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen**, zur Weiterleitung an den Landtag gerichtet werden.

Bei Stellungnahmen, die nach dem **25. April 2018** eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Nordhausen, den 09.03.2018

Jendricke
Landrat

Nr. 14

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“

Präambel

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in Ihrer Sitzung am 05.12.2017 aufgrund des §§ 20 Abs. 2, 27 Abs. 2 und 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung vom 09.10.2012 beschlossen:

Artikel I

1. **§ 2 Absatz (1) und Absatz (2) erhalten folgenden neuen Wortlaut:**

- (1) Die Verbandsräte, außer der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Im Vertretungsfall wird das Sitzungsgeld den stellvertretenden Verbandsräten gezahlt.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses, außer der Verbandsausschussvorsitzende (Verbandsvorsitzender) und sein Stellvertreter (stell. Verbandsvorsitzender), erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 20,00 € und für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses ein Sitzungsgeld i. H. v. 20,00 €.

2. **§ 3 Absatz (1) und Absatz (2) erhalten folgenden neuen Wortlaut:**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für die ihm durch die Amtsausübung entstehenden zusätzlichen Aufwendungen eine monatliche Pauschale. Die Pauschale wird auf 350,00 € festgesetzt.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für die ihm durch die Amtsausübung entstehenden zusätzlichen Aufwendungen eine monatliche Pauschale. Die Pauschale wird auf 175,00 € festgesetzt.

3. **§ 5** erhält folgenden neunten Wortlaut:

Die Entschädigungen/Ersatzleistungen werden anhand der Anwesenheitslisten/Anträge am Quartalsende ermittelt. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos durch Überweisung, spätestens bis zum Ende des Folgemonats, auf die anzugebenden Bankkonten.

Andere Abrechnungszeiträume ergeben sich bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt und bei Beendigung der kommunalen Wahlperiode.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klante
Verbandsvorsitzender
Harztor OT Niedersachswerfen, den 26.02.2018

Siegel

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des AWZV "Südharz" lt. Beschluss Nr. 11-12/2017 vom 05.12.2017 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband "Südharz", Kirchplatz 2, 99768 Harztor geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Klante
Verbandsvorsitzender
Harztor OT Niedersachswerfen, den 26.02.2018

Nr. 15

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, Kirchplatz 2 in 99768 Harztor OT Niedersachswerfen: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 05.12.2017

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor, die in der öffentlichen Versammlung am 05.12.2017 gefassten Beschlüsse bekannt:

Beschluss –Nr. 11-12/2017 – 1. Änderung zur Entschädigungssatzung

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 19 anwesend: 14 Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten:

Abwasserzweckverband „Südharz“
Kirchplatz 2
99768 Harztor OT Niedersachswerfen

eingesehen werden.

gez. Klante
Verbandsvorsitzender

Harztor, 26.02.2018

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 28.03.2018 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen; Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 222, Telefax: (0 36 31) 911 200; E-Mail: pressestelle@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel am letzten Mittwoch des Monats. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Zu jeder Ausgabe des Amtsblattes erscheint zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Nordhäuser Wochenchronik. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).